



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
E gesund@wko.at
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.149.477
3. März 2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 13-16/2021/Mag.CZ/KP

Durchwahl
5034

Datum
9.3.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmen-gesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Be-gutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf lässt viele Fragen offen und es scheint, als würden große Teile einer Verordnung vorbehalten bleiben. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass zu unbestimmte Gesetze der Verwaltung zu große Handlungsspielräume (formalge-setzliche Delegation) eröffnen.

II. Im Detail

Epidemiegesetz

Zu § 15 Abs. 1a

Die geplante Änderung, dass eine Veranstaltung schon bei 4 Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten vorliegt, ist sehr kritisch zu sehen, weshalb wir uns dagegen aussprechen. Dadurch dass eine völlig unbestimmte Aussage über den Ort, den Grund des Zusammentreffens bzw. die Beziehung der Personen untereinander vorliegt, ist die neue Bestimmung jedenfalls überschie-ßend. Demnach wäre bereits das zufällige Treffen zweier Familien auf der Straße eine unter Um-ständen unzulässige Veranstaltung.

Die nach den Erläuterungen vorgesehene „Möglichkeit, minderjährige Kinder oder Minderjäh-rige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in eine festzulegende Höchstzahl ein-zubeziehen“ ist nicht ausreichend. Eine Ausnahme dieser Personen muss ex lege - ohne Spiel-raum des Verordnungsgebers - erfolgen.

Weiters stellt sich die Frage, ob unter diesen Tatbestand sämtliche berufliche Zusammenkünfte und Sitzungen fallen. Außerdem bleibt offen, in welchen konkreten Fällen es einer Anzeigepflicht und in welchen Fällen es einer Bewilligung bedarf. Eine genauere Determinierung im Gesetz ist unbedingt erforderlich. Ein beruflicher Ausnahmetatbestand ist zudem unerlässlich.

Die extrem enge Definition des Begriffs „Veranstaltung“ entspricht weder jenem von § 13 Abs 2 4. COVID-19-SchuMaV, noch dem Verständnis des Begriffs in anderen Regelungsbereichen (zB Veranstaltungsrecht) und fördert daher die Rechtsunsicherheit. Daher wäre die Wahl einer anderen Diktion (zB „Zusammenkünfte“ oder „Treffen“) sinnvoll.

Zu § 15 Abs. 2a

Erstaunlich ist die Wahl des Kriteriums „*Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Teilnehmern*“. Dies mag bei verwandtschaftlichen Beziehungen noch klar abgrenzbar sein, bei freundschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen dürfte dies mehr als schwierig werden. Bedeutet dies in der Konsequenz, dass Personen, die einander kennen oder verwandt sind, keinen oder einen geringeren Mindestabstand einhalten müssen? Nachdem die Vorgaben unklar sind, dürfte eine solche Norm auch kaum vollziehbar sein.

Laut Erläuterungen sollen private Treffen auch anders „behandelt“ werden als Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer nicht kennen. Jedenfalls bezüglich des privaten Bereichs ist es fraglich, inwiefern derartige Treffen überhaupt „behandelt“ werden können, zumal der private Wohnbereich gemäß § 28a Abs 1a nicht betreten werden darf. Die damit einhergehende Verpflichtung der Offenlegung der persönlichen Beziehungen bei jeder Zusammenkunft erscheint zudem äußerst bedenklich.

§ 15 Abs 2a EpiG verweist auf eine „*Verordnung gemäß Abs 1*“. § 15 Abs 1 EpiG enthält aber keine explizite VO-Ermächtigung. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen. Dabei könnte auch das Verhältnis zwischen § 15 EpiG und den Veranstaltungen nach der 4. COVID-19-SchuMaV klargestellt werden.

Zu § 24 und § 25

Die demonstrativ aufgezählten Verkehrsbeschränkungen sind weder verhältnismäßig noch gerechtfertigt. Insbesondere da weder dem Gesetz noch den Erläuterungen zu entnehmen ist, wann die Einschränkungen „unbedingt erforderlich“ sind.

Die in § 25 vorgesehenen Optionen für Verkehrsbeschränkungen bei Einreisen und im Warenverkehr dürfen jedenfalls den „Green-Lanes“-Empfehlungen der EU-Kommission (Ziel des ungestörten Waren- und Pendlerverkehr) nicht zuwiderlaufen. Diese Prämisse muss für die Umsetzung als Maßstab jedenfalls beachtet werden. Weiters kann sich eine derartige Maßnahme in Bezug auf die Wareneinfuhr wohl nur auf solche Waren beziehen, bei denen die Versorgung im Inland durch Produktion und/oder ausreichende Lagerstände für die Dauer der Sperre gewährleistet ist.

Es besteht zudem die große Sorge, dass Pendlerkräfte aus den benachbarten Staaten von der Einreise zu den Arbeitsplätzen ferngehalten werden, weiters die Zu- und Ablieferungen abgeschnitten werden könnten. Dies könnte rasch zu massiven negativen Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft führen.

Zu § 40 Abs. 2

Neu ist der Straftatbestand für die „*gewerbsmäßige*“ Organisation von Veranstaltungen. Dies wirft die Frage auf, wie die nicht gewerbsmäßige Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran zu beurteilen ist (zB Feier von fünf Personen aus verschiedenen Haushalten).

Aus den bereits oben angeführten Gründen ist auch eine Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße gegen die Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von Veranstaltungen unverständlich. Hinzukommt, dass vielen „Veranstaltern“ nicht bewusst sein wird, dass sie eine Veranstaltung abhalten und daher der Anzeigepflicht nicht nachkommen werden. Jedenfalls erforderlich ist eine Klarstellung, bei welcher Behörde eine Anzeige bzw. Bewilligung zu erfolgen hat.

Zu § 49 Abs. 3

§ 32 EpG verpflichtet den Dienstgeber, für den Bund in Vorleistung zu treten und die Vergütung zu den sonst üblichen Terminen (ohne Möglichkeit eines Aufschubes) an den Dienstnehmer auszu zahlen. Viele dieser Dienstgeber erleiden aufgrund der Pandemie ohnehin bereits massive finanzielle Einbußen und sind auf eine schnelle Rückzahlung der von ihnen geleisteten Zahlungen angewiesen, um ihre Existenz nicht zu verlieren.

Auch wenn eine hohe Zahl von Anträgen natürlich einen Mehraufwand für die Behörden mit sich bringt, ließe sich dieser - mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen auch binnen der jetzigen - allgemeinen Entscheidungsfrist (6 Monate) bewältigen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass viele Behörden mit der Bearbeitung der Anträge bis zum Vorliegen des Erlasses des BMSGPK, GZ: 2020-0.406.069, „COVID 19, Kostentragung des Bundes gemäß EpG 1950“ vom 21.07.2020 zugewartet und deshalb einen Rückstau produziert haben. Dieses behördliche Verschulden darf nun aber nicht zu einer Gesetzesänderung führen, die einzig zu Lasten unserer Mitglieder geht.

Weiters läuft diese Bestimmung der bundesgesetzlich verankerten Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 AVG zuwider, da demnach die Behörden dazu verpflichtet sind, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Die WKÖ spricht sich daher gegen die geplante Verlängerung der Entscheidungsfrist aus. Vielmehr sollte intensiv auf eine schnelle Rückerstattung der geleisteten Vergütung hingewirkt werden.

COVID-19-Maßnahmengesetz

Zu § 1 Abs. 5b

Die Bereithaltungspflicht eines Nachweises führt für den Betreiber/Verpflichteten zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben darf nicht den Unternehmen aufgetragen werden, sondern sollte einzig und allein den Behörden vorbehalten bleiben.

Nach dem 3. Satz ist *„der Inhaber bzw. der Verpflichtete zu diesem Zweck zur Ermittlung von personenbezogenen Daten und zur Identitätsfeststellung berechtigt“*. Hier sollte klargestellt werden, dass diese Berechtigung keinesfalls dazu führt, dass der Betreiber zur Datenerhebung verpflichtet ist. Ziel der Regelung ist es wohl, die Testpflicht als gelinderes Mittel zu geschlossenen Betriebsstätten vorzusehen.

Zu Entfall § 1 Abs. 5c 4. Satz

Das Tragen einer FFP2-Maske als Alternative zum Nachweis eines negativen Corona-Tests soll entfallen. In der Folge ist damit zu rechnen, dass die Berufsgruppentestungen in der 4. COVID-19-SchuMaV verpflichtend eingeführt werden. Dies führt zu einem zeitlichen Mehraufwand für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt oder in der Lagerlogistik. Da die Testungen während der Arbeitszeit erfolgen, führt dies wiederum insbesondere bei Unternehmen mit vielen Mitarbeitern zu erheblichen finanziellen Mehrkosten.

Im ländlichen Raum gibt es jedoch in einigen Bundesländern nach wie vor kein ausreichendes Testangebot. Außerdem gibt es verschiedene Gründe, warum Mitarbeiter keinen Test durchführen können/wollen. Unklar wäre auch die (arbeitsrechtliche) Konsequenz, wenn kein negativer Nachweis erbracht wird. Diese Verschärfung wird daher strikt abgelehnt und eine Alternative zum Testen muss jedenfalls bestehen bleiben.

Zu § 5 Abs. 1

Bisher wurde argumentiert, dass Ausgangsbeschränkungen gemäß § 5 aufgrund der Eingriffsintensität nur unter sehr engen Voraussetzungen erlassen werden dürfen. Daher wurden auch folgende Schranken eingezogen:

- Die Maßnahmen gemäß § 3 bis 4a reichen nicht aus, eine Maßnahme gemäß § 5 stellt daher das letzte Mittel dar.
- Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern.

Nun werden diese Schranken deutlich relativiert, indem

- einerseits das Kriterium der „*nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung*“ aufgenommen wird (das wird de facto mittlerweile oft vorkommen, denn „das Virus ist bereits überall“) und
- andererseits Maßnahmen aufgrund von § 3 bis 4a sowie § 15 EpiG laut Z 7 (§ 5 Abs. 1) nicht mehr ausgeschöpft werden müssen.

Eine Ausgangsbeschränkung könnte dann aber wohl kaum als gelindestes Mittel im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu qualifizieren sein und würde möglicherweise eine unverhältnismäßige Einschränkung der persönlichen Freizügigkeit bedeuten (vgl. auch VfGH vom 14. 7. 2020, V 363/2020).

Weitere Forderungen

Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz für Pendler

Über die gegenständliche Novelle hinaus gibt es folgendes ungelöstes Problem. Für Mitarbeiter, die mangels Wohnsitz in Österreich keinen Absonderungsbescheid nach österreichischem Recht erhalten (Pendler) und im Ausland in Quarantäne sind, ist bis *dato* kein Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz vorgesehen. Obwohl Arbeitgeber diesen Mitarbeitern das Entgelt (nach österreichischem Recht) fortzuzahlen haben und in Österreich Sozialversicherung und Lohnnebenkosten abführen, erhalten sie keinen Verdienstentgang. Der Arbeitgeber hat für in- und ausländische Mitarbeiter gleichermaßen das Entgelt fortzuzahlen, bekommt jedoch nur für seine inländischen Mitarbeiter einen entsprechenden Kostenersatz. Für diese Fälle sollte eine eigene Regelung geschaffen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

